

Satzung

des

Tennis-Club Schwarz-Weiss Kehl e.V., Schwimmbadstraße 6, 77694 Kehl.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Schwarz-Weiss Kehl e.V.

Er hat seinen Sitz in 77694 Kehl und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kehl eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigungen; die Förderung der Jugend sowie die Erhaltung und Pflege der gesellschaftlichen Kontakte unter den Mitgliedern, soweit dies der Ergänzung und Unterstützung der sportlichen Betätigung dient.

Außerdem unterstützt er die Herzsportgruppe Kehl-Hanauerland bei ihrem Ziel, die Gesundheit ihrer Mitglieder durch sportliche Betätigung zu fördern. Jeder kann Mitglied werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaft:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Jugendmitglieder
 - 3.1 Jugendliche, längstens bis zum 19. Lebensjahr
 - 3.2 Azubis und Studenten, längstens bis zum 25. Lebensjahr
4. Passive Mitglieder
5. Die Herzsportgruppe Kehl-Hanauerland
 - Sie ist eine Unterabteilung des TC S-W Kehl mit Sonderstatus.
 - Der Sonderstatus ist festgeschrieben in dem Vertrag vom 23.12.1999.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die aktiven und passiven Mitglieder und die Jugendmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Beitragshöhe wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluß
4. durch Auflösung des Vereins

§ 7

Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 3 Monate vor Beginn der neuen Sommersaison, also bis 15. Januar, dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, um eine rückwirkende Wirkung zu erzielen. Dies gilt auch für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

Der Jahresbeitrag ist immer für das volle Geschäftsjahr zu bezahlen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat, sofern ein solcher gewählt ist.

§ 9

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Schatzmeister
5. der Sportwart
6. der Jugendwart
7. der Pressewart
8. der Technische Wart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden. Werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der 1. oder 2. Vorsitzende.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds einberufen.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muß ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, daß in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstands stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitglieds richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand kann alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu einem benötigten Arbeitsdienst - der im Interesse des Vereins ist - heranziehen bzw. als Ausgleich für nicht geleistete Arbeit ein Entgelt verlangen. Die Mitgliederversammlung legt, auf Vorschlag des Vorstands, die zu leistenden Arbeitsstunden und das zu vergütende Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden jeweils für ein Geschäftsjahr fest.

§ 10

Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenrat wählen. Ist von der Mitgliederversammlung ein Ehrenrat gewählt, ist er zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen gemäß § 14 der Satzung.

Außerdem kann er zur Beratung des Vorstands auf dessen Ansuchen herangezogen werden, eventuell auch nur einzelne Mitglieder des Ehrenrats, insbesondere der Vorsitzende desselben.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen dem Verein seit mindestens drei vollen Geschäftsjahren als Ehrenmitglied oder aktives Mitglied angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung in Vereinsstrafsachen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlußfähig ist der Ehrenrat mit mindestens drei Mitgliedern, wobei entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 11

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse zu laden sind.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Entlastung des Schatzmeisters
5. Neuwahlen (alle 2 Jahre)
6. Vorstellung des Wirtschaftsplans
7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaigen Sonderleistungen (sofern Änderungen vorgesehen sind)
8. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlichen Inhalt
9. Verschiedens

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den übrigen Mitgliedern des Vorstands in der Reihenfolge des § 9.

Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das zu unterzeichnen ist vom Leiter der Mitgliederversammlung sowie vom Schriftführer oder dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend, mit Ausnahme der Tagesordnung.

§ 13

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenüberprüfung erforderlich ist.

§ 14

Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind

Verwarnung.

Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrags eines aktiven Mitglieds.

Vorübergehender Ausschluß aus dem Spielbetrieb.

Ausschluß aus dem Verein.

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft, Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

Nichtzahlen des Beitrags oder Nichtzahlung für sonstige Dienste nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig.

Der diesbezügliche Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, ist es wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt.

Vor der Beschlußfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu hat der Vorstand eine angemessene Frist zu setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren.

Der Beschluß über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluß ist die Berufung an den Vorstand oder, falls ein Ehrenrat gewählt ist, an den Ehrenrat zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses an den Betroffenen entweder bei dem Vorstand oder bei dem Ehrenrat des Vereins eingehen muß.

Auch vor dem Ehrenrat ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Ehrenrat sowie die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand entsprechend.

Der Rechtsweg gegen einen Vereinsbeschluß, sowohl des Vorstands als auch des Ehrenrats, ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstands oder die des Ehrenrats, sofern bei diesem Berufung eingelegt wurde, ist endgültig.

§ 15

Satzung des Deutschen Tennisbunds usw.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennisbunds und des Badischen Tennis-Verbands und die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 16

Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied hat bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins, gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

§ 17

Gemeinnützigkeit

Der Tennis-Club Schwarz-Weiss Kehl e.V. mit dem Sitz in 77694 Kehl ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für die Gemeinnützigkeit gelten zur Zeit die §§ 51 ff. der Abgabeordnung und zwar insbesondere über die Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere die Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten.

§ 18

Ausschluß des Stimmrechts

Sind im Vorstand, im Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 19

Haftung

Die Benutzung aller Anlagen und Einrichtungen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Der Verein haftet nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§ 20

Satzungsänderung

Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 21

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muß in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und - wenn möglich - hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kehl zu. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.